



Bern, 2. November 2018

## **Änderung der Verordnung über den Nachrichtendienst der Armee**

### **Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 3**

Der Begriff Nachrichtendienst der Armee (NDA) umfasst sämtliche Stabsteile und Truppen der Armee, die nachrichtendienstliche Aufgaben erfüllen. Der Militärische Nachrichtendienst ist der professionelle Kern des NDA auf Stufe Armeeführung und ist somit ein Teil des NDA.

Zur Deckung des Bedarfs der Armeeführung analysiert der NDA im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (vgl. Art. 99 Abs. 1 des Militärgesetzes [MG; SR 510.10]) seit ein paar Jahren nicht nur die taktische und operative Stufe, sondern auch das militärstrategische Umfeld. Art. 3 ist entsprechend anzupassen.

Generell werden Armeen immer in einem militärstrategischen Kontext eingesetzt, dessen Merkmale sich direkt auf den Einsatz auf der operativen und gefechtstechnischen Stufe auswirken.

So sind zum Beispiel im Rahmen der Beurteilung der Machbarkeit eines Auslandeinsatzes nicht nur die schon vor Ort eingesetzten militärischen Verbände zu beurteilen. Vielmehr geht es darum, alle zivilen und militärischen Akteure, die Demografie, die Wirtschaft, das politische und gesellschaftliche System und auch die Umwelt zu analysieren. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen dann der militärstrategischen Führung als Entscheidungsgrundlage.

Für die Armee bedeutsame Informationen über das Ausland sind somit alle Informationen, die den Erfolg eines aktuellen oder zukünftigen Armeeeinsatzes beeinflussen können. Zudem umfasst der Begriff im Hinblick auf die Entwicklung und Ausrüstung der Schweizer Armee auch die Beurteilung der Lageentwicklung in den nächsten Jahren und der technischen Entwicklungstrends.

Die im Rahmen der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben hergestellten Produkte stellt der NDA auch anderen interessierten Behörden des Bundes und der Kantone sowie multinationalen Behörden und Kommandostellen zur Verfügung. So werden zum Beispiel Einschätzungen über die Sicherheitslage im Kosovo auch den vor Ort tätigen Organen der Vereinten Nationen und der Führung der Kosovo Force sowie dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten zur Verfügung gestellt. Weiter werden auch in allen Lagen (auch ausserhalb eines Armeeeinsatzes) Einschätzungen zur Bedrohungslage im Luftraum dem Bundesamt für Zivilluftfahrt mitgeteilt. Im Bereich der Analyse der Streitkräfteentwicklung fallen immer wieder Erkenntnisse an, die für das Staatssekretariat für Wirtschaft oder andere Bundesstellen interessant sein können. Im Fall von Katastrophen kann der NDA die zivilen Behörden (auch auf kantonaler Stufe) mit Produkten aus der Bildauswertung unterstützen. Empfänger solcher Produkte können insbesondere die für militärische Angelegenheiten zuständigen kantonalen Departemente bzw. Direktionen und Ämter sowie die Stabschefs der Kantonalen Führungsorganisationen sein.



### **Art. 5 Abs. 2**

Dem Konzept eines gemeinsamen Lagezentrums lag die Idee einer engen Zusammenarbeit zwischen dem NDA und dem ehemaligen Strategischen Nachrichtendienst, beides Auslandsnachrichtendienste, zugrunde. Mit der Schaffung des Nachrichtendienstes des Bundes, welcher Inlands- wie auch Auslandsdaten in seinem Nachrichtenzentrum bearbeitet, erwies sich diese Idee als nicht mehr umsetzbar. Im Rahmen des neuen Nachrichtendienstgesetzes (NDG; SR 121) und der entsprechenden Umsetzungsverordnungen wurde die entsprechende Regelung aus den Rechtsgrundlagen des NDB gestrichen.

Hier wird nun die Verordnung des NDA im gleichen Sinn korrigiert. Die räumlich getrennten Lagezentren des NDB und des NDA arbeiten im Rahmen der jeweiligen Rechtsgrundlagen jedoch eng zusammen.

### **Art. 6** *Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen*

Die im Rahmen der Inkraftsetzung des NDG erfolgte Änderung von Art. 99 MG, wonach die Bewilligung der regelmässigen Kontakte des NDA zu ausländischen Behörden neu direkt durch den Bundesrat erteilt wird, erfordert eine Neuformulierung von Art. 6.

Der NDA hat nur Kontakte zu ausländischen Behörden und Kommandostellen, welche militärische Aufgaben wahrnehmen. Dabei kann es sich jedoch auch um Behörden handeln, welche militärische und zivile nachrichtendienstliche Aufgaben abdecken. Sämtliche Kontakte mit ausländischen Behörden werden mit dem NDB koordiniert und dem Bundesrat im Rahmen einer gemeinsamen Partnerdienstpolitik und Kontaktplanung zur Genehmigung vorgelegt.

Aufgrund dieser engen Koordination besteht auch die Möglichkeit, dass NDA und NDB Kommunikationsverbindungen zu Partnerdiensten gemeinsam nutzen.

Werden im Rahmen von Friedensförderungs- oder Assistenzdiensten im Ausland durch die Armee nachrichtendienstliche Elemente im Ausland eingesetzt, so handelt es sich dabei um Teile des NDA im Sinn dieser Verordnung, welche umfassend den fachdienstlichen Weisungen des NDA unterliegen.

### **Art. 11 Abs. 2 und 3 Bst. c**

Neu wird hier als schützenswerte nachrichtendienstliche Informationsquelle die Bildaufklärung aufgeführt. Dies wurde notwendig, weil im NDA ein Bildaufklärungszentrum aufgebaut wurde.

Unter Bildaufklärung wird die nachrichtendienstliche Beschaffungsart verstanden, welche durch die professionelle Auswertung von Bildern nachrichtendienstliche Erkenntnisse generiert. Hierbei kann es sich um Satellitenbilder, Drohnenbilder, Fotografien aus Flugzeugen oder um anderes Bildmaterial handeln. Aktuell wertet der NDA im Bildaufklärungszentrum aus offenen Quellen beschaffte Satellitenbilder aus.